

## **Hausordnung Dorfgemeinschaftshaus Kolbingen**

Durch Beschluss des Gemeinderats vom 14.01.2008 gilt für das Dorfgemeinschaftshaus Kolbingen nachfolgende Hausordnung.

Die Gemeinde Kolbingen hat im Gebäude Hauptstrasse 1 ein Dorfgemeinschaftshaus für die gesamte Kolbinger Bürgerschaft eingerichtet. Das Haus soll das kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde fördern. Neben Räumen für Vereine steht die Scheune für kulturelle und gesellschaftliche Treffpunkte zur Verfügung. Das ehrenamtliche Engagement soll durch diese Einrichtung nachhaltig gefördert und unterstützt werden.

### **§ 1 Art der Einrichtung**

Das Dorfgemeinschaftshaus Kolbingen ist eine öffentlich rechtliche Einrichtung der Gemeinde Kolbingen.

Das Dorfgemeinschaftshaus gliedert sich auf in Räumlichkeiten für Vereine und die anderweitigen Räumlichkeiten.

### **§ 2 Benutzer**

Die Benutzung der Vereinsräume stehen demjenigen Verein zu, welche den Raum durch Gemeinderatsbeschluss zugewiesen haben. Die Benutzung der anderen Räumlichkeiten (Scheuer) steht der Kolbinger Bürgerschaft und ihrer Vereine gegen eine Miete zur Verfügung. Die Raumnutzung kann nicht im Namen, im Auftrag oder in sonstiger Weise für eine andere Person, Vereinigung oder Vereine erfolgen. Die Belegung sowie die Vermietung der Räumlichkeiten erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Kolbingen. Hierbei haben Veranstaltungen des Kulturausschusses Vorrang vor anderen Veranstaltungen.

### **§ 3 Allgemeine Bestimmungen**

1. Das Dorfgemeinschaftshaus wurde mit erheblichem finanziellem Aufwand der Gemeinde Kolbingen mit Unterstützung des Landes Baden-Württemberg geschaffen. Von den Besuchern und Benutzern wird erwartet, dass sie das Haus, ihre Einrichtungen und Außenanlagen sauber halten und schonend und pfleglich behandeln. In sämtlichen Räumen des Hauses herrscht aufgrund der Brandgefahr absolutes Rauchverbot (auch in den Vereinsräumen).
2. Den Anweisungen des Hausmeisters, eines Vertreters der Gemeinde Kolbingen oder den Mitarbeitern/Innen ist Folge zu leisten.
3. Für sämtliche Veranstaltungen gelten die Jugendschutzbestimmungen.
4. Auf die Anwohner ist insbesondere bei der Zu- und Abfahrt Rücksicht zu nehmen, hierbei sind Lärmbelästigungen zu unterlassen.
5. Im Brandfall ist die Benutzung des Aufzugs untersagt.

### **§4 Zuwiderhandlung**

Zuwiderhandlungen können mit einem Hausverbot belegt werden. Das Hausverbot wird durch die Gemeindeverwaltung ausgesprochen.

### **§ 5 Verwaltung und Aufsicht**

Das Dorfgemeinschaftshaus wird durch die Gemeindeverwaltung Kolbingen verwaltet.

Die laufende Aufsicht obliegt dem Hausmeister. Er sorgt im Auftrag der Gemeinde für Ordnung und Sauberkeit. Der Hausmeister ist berechtigt im Rahmen der Benutzungsordnung Anordnungen zu erteilen.

Für die Dauer von Veranstaltungen obliegt neben dem Hausmeister auch dem Veranstalter und seinen Aufsichtspersonal das Hausrecht.

## **§ 6 Pflichten der Benutzer**

Die Benutzer sind verpflichtet:

- a) die Räumlichkeiten und Außenanlagen nur zu dem vereinbarten Zweck zu benutzen,
- b) in den Räumlichkeiten und Außenanlagen Ordnung zu halten und sie vor Beschädigungen zu schützen.

Mit der Benutzung des Hauses unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, der Hausordnung und allen sonstigen, zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.

## **§ 7 Vermietung**

- 1.1. Die Anmietung der Räume und Einrichtungen für Veranstaltungen durch Vereine oder Dritte ist beim Bürgermeisteramt mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen. Eventuell erforderliche Wirtschaftserlaubnisse (Gestattungen etc.) oder Sperrzeitverkürzungen sind besonders zu beantragen.
- 1.2. Sobald der Veranstaltungskalender aufgestellt ist, haben die dort aufgeführten Veranstaltungen Vorrang.
- 1.3. Die Gemeinde kann die Zulassung von Veranstaltungen von der Vorlage des Programms und vom Nachweis einer ausreichenden Versicherung oder einer Kautions abhängig machen. Über die Anträge entscheidet das Bürgermeisteramt.
- 1.4. Eine Vermietung der Scheune für Disco- oder Tanzveranstaltungen erfolgt nicht.
- 1.5. Eine Belegung während der Woche ist dann nicht möglich, wenn der Belegungswunsch auf einen Übungsabend eines Vereins, der im Dorfgemeinschaftshaus seine Vereinsräume hat, trifft.
- 1.6. Veranstaltungen des Kulturausschusses haben grundsätzlich Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen und Terminzusagen.
- 1.7. Der Vorplatz im Außenbereich ist nicht Teil der vermieteten Fläche. Eine Nutzung des Vorplatzes kann ausschließlich bei Vereinsveranstaltungen erfolgen. Ein Stehempfang ist möglich.
- 1.8. Veranstalter ist,
  - wer Räumlichkeiten bei der Gemeinde anmietet,
  - wer bei der Veranstaltung den Eintritt kassiert,

- wer bewirtet,
- wer der Gemeinde gegenüber die Haftung für entstandene Schäden übernimmt und
- wer als Veranstalter auf den Werbeplakaten und in sonstigen Veröffentlichungen auftritt.

Untervermietung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bürgermeisteramts zulässig.

- 1.9. Mietverträge sind auf Verlangen des Bürgermeisteramts schriftlich abzuschließen. Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung und aus einem eingereichten Antrag auf Überlassung kann ein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss nicht hergeleitet werden. Erst ein beiderseitig unterzeichneter Mietvertrag bindet den Mieter und das Bürgermeisteramt als Vermieter.
- 1.10. Führt der Mieter die Veranstaltung aus einem Grund, welchen das Bürgermeisteramt nicht zu vertreten hat, nicht durch, so gilt folgendes:
  - a) Bei Rücktritt bis 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin werden keine Kosten berechnet.
  - b) Bei späterem Rücktritt werden 25 % der vereinbarten Miete berechnet. Das gilt nicht im Falle höherer Gewalt.
- 1.11. Die Gemeinde behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung des gemieteten Bereiches im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen an den Veranstaltungstagen nicht möglich ist. Außerdem ist ein Rücktritt in folgenden Fällen ohne Schadenersatzansprüche des Mieters zulässig, wenn:
  - a) die vereinbarten Miet- und Nebenkosten nicht fristgerecht entrichtet sind,
  - b) die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung befürchten lässt,
  - c) eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht termingerecht erbracht wird,
  - d) bekannt wird, dass die vermieteten Bereiche nicht für den vereinbarten Zweck verwendet werden.
- 1.12. Grundsätzlich dürfen die Benutzer nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten.
- 1.13. Der Veranstalter verpflichtet sich, seiner Meldepflicht nach dem Urheberrechtsgesetz (GEMA) nachzukommen.
- 1.14. Die Reinigung der benutzten Räumlichkeiten einschl. WC und Küchenzeile ist Angelegenheit des Mieters. Sofern eine Nachreinigung erforderlich wird geht dies zu Lasten des Mieters.

- 1.15. Das Herrichten (Stühle, Tische) der Räumlichkeiten ist ausschließlich Angelegenheit des Mieters.

## **§ 8 Sicherheitsvorschriften**

1. Der Mieter und Benutzer hat darauf zu achten, dass die Zufahrten und Rettungswege auf dem Grundstück und die Fluchtwege und Ausgänge im Gebäude freigehalten werden und die Notausgänge unverschlossen und nicht verstellt sind.
1. Ein Parken auf dem Vorplatz ist nicht gestattet.
2. Die feuer-, sicherheits-, ordnungs- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.
3. Der Veranstalter hat vor Beginn der Veranstaltung mindestens 2 Aufsichtspersonen zu benennen, die für die Einhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf verantwortlich sind und Missstände sofort abzustellen haben. Aufsichtspersonen müssen während der ganzen Veranstaltung in den Räumlichkeiten anwesend sein.

Sie haben die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und Hausordnung und die sonstigen Bedingungen des Mietvertrages zu überwachen.

## **§ 9 Jugendschutz, Sperrzeit und Bewirtung**

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend sind von den Veranstaltern zu beachten.

Dem Veranstalter obliegt die Überwachung der Sperrzeiten.

Bei Veranstaltungen für die Jugend dürfen nur alkoholfreie Getränke ausgeschenkt werden.

## **§ 10 Haftung**

Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich Vorbereitung und nachfolgende Abwicklung. Für alle Schäden, die durch den Mieter, seine Beauftragten oder Besucher aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen, haftet der Mieter. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Außenanlagen.

Der Mieter stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere den Besuchern, aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen.

Die Gemeinde haftet für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume zurückzuführen sind. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung behindernden und beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde nicht.

Für vom Veranstalter eingebrachte Sachen in dem Gebäude übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Hausordnung tritt am 14.01.2008 in Kraft.